

**Sitzungsvorlage 167/2014**

**öffentlich**

**TOP: Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof  
 Ortsteile (FriedhGebS-OT)**

Beratungsfolge	Sitzungstag	TOP
Ortschaftsrat Markwerben	13.10.2014	
Ortschaftsrat Reichardtswerben	13.10.2014	
Ortschaftsrat Schkortleben	21.10.2014	
Ortschaftsrat Tagewerben	22.10.2014	
Ortschaftsrat Wengelsdorf	22.10.2014	
Ortschaftsrat Großkorbetha	23.10.2014	
Ortschaftsrat Storkau	23.10.2014	
Ortschaftsrat Uichteritz	27.10.2014	
Ortschaftsrat Burgwerben	28.10.2014	
Ortschaftsrat Leißling	28.10.2014	
Ortschaftsrat Borau	29.10.2014	
Ortschaftsrat Langendorf	29.10.2014	
Finanzausschuss	05.11.2014	
Stadtrat	13.11.2014	

<input type="checkbox"/> Einbeziehung des Senioren- und/oder	<input type="checkbox"/> Behindertenbeirats
--	---

<b>Finanzierung:</b>			
Mittel stehen bereit im Budget:	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Nein, jedoch	<input type="checkbox"/> apl <input type="checkbox"/> üpl <input type="checkbox"/>
aus dem lfd. Haushalt:	<input type="checkbox"/>	Deckung in Budget Nr.	
aus VE / Resten:	<input type="checkbox"/>	aus Produkt:	

KSt: SK: USK:	aus SK / USK aus Maßnahme-Nr. Ansatz auf SK noch verfügbar im SK	
Unterschrift Budgetver- antwortlicher		
<b>Mitzeichnung im Bedarfsfall:</b>	Unterschrift	
Zustimmung eines anderen Budgetverantwortlichen		
Bestätigung durch Amt Finanzen		

## **Sachstandsbericht:**

- Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (FriedhofsGebS-OT) sowie zugehörige Gebührenkalkulation

### **I. Friedhofsgebührensatzung**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat im Jahr 2013 beschlossen (Beschluss-Nr. 607-50/2013), den Friedhof Weißenfels und die Gesamtheit aller Friedhöfe auf den Ortsteilen künftig als zwei selbständige öffentliche Einrichtungen der Stadt Weißenfels zu führen. Infolge dieses Beschlusses wurden für beide Einrichtungen eigenständige Friedhofssatzungen von Grund auf neu erarbeitet und zwischenzeitlich mit Wirkung ab dem 01.01.2015 auch beschlossen. Diese Neustrukturierung des Friedhofswesens der Stadt Weißenfels führte zu zahlreichen Änderungen im Vergleich zu den bisherigen Satzungen der Stadt Weißenfels und den ehemals eigenständigen Friedhofssatzungen der jetzigen Ortsteile von Weißenfels. Infolgedessen ist es erforderlich, für jede dieser neu gebildeten Einrichtungen auch eine neue zugehörige Friedhofsgebührensatzung zu beschließen, welche die Erhebung von Gebühren für die Benutzung dieser Einrichtungen regelt.

Hierzu wurde in Abstimmung mit dem Rechtsamt der Stadt Weißenfels der Ihnen vorliegende Satzungsentwurf erarbeitet, der aus Sicht der Verwaltung alle Erfordernisse enthält, die sich aus der aktuellen Rechtslage ableiten und die weiterhin alle Gebührenerfordernisse regelt, die sich aus der neuen Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile ergeben.

### **II. Gebührenkalkulation**

#### Vorwort

Öffentliche Friedhöfe gehören zu den sogenannten „gebührenrechnenden Einrichtungen“, was bedeutet, dass diese ihre Kosten für Verwaltung und Unterhaltung grundsätzlich vollständig aus Gebühren zu decken haben.

Die Ermittlung dieser Benutzungsgebühren hat gemäß §5(2) Kommunalabgabengesetz LSA auf der Grundlage betriebswirtschaftlicher Grundsätze und in vollem Umfang zu erfolgen. Aufgrund der Zusammenlegung der bislang eigenständigen Gemeindefriedhöfe in den Ortsteilen von Weißenfels unter gleichzeitigem Wechsel des Teil-Friedhofs Boraus vom Friedhof Weißenfels zum Gemeindefriedhof Ortsteile, sind komplett neue Gebühreneinheiten entstanden. Dieser Entwicklung wurde verwaltungsintern bereits mit Wirkung ab 01.01.2014 Rechnung getragen, indem die bislang für jeden Einzelfriedhof auf den Ortsteilen bestehenden Kostenstellen zu einer Kostenstelle „Gemeindefriedhof Ortsteile“ zusammengefasst wurden und auch strukturell die Friedhofsverwaltung und -bewirtschaftung dieser neuen Situation im Fachbereich Städtische Dienste angepasst wurde.

Hinsichtlich der Einzelfriedhöfe in den Ortsteilen standen sich hierbei bislang sehr unterschiedliche Gebührensituationen und -höhen gegenüber. Der Stadtverwaltung Weißenfels liegen keinerlei Unterlagen vor, in welcher Form die Ermittlung der damaligen und noch bis zum 31.12.2014 gültigen Gebühren in den einzelnen Gemeinden erfolgte. Es lässt sich jedoch schon allein am hohen Zuschussbedarf, also der starken Diskrepanz zwischen den Gebühreneinnahmen und den für diesen Friedhof bei der Verwaltung anfallenden Kosten erkennen, dass eine kostendeckende Kalkulation hier nicht erfolgt sein kann, zumal die Pflegeintensität hier seit der Eingemeindung nicht gestiegen ist. Nach den uns vorliegenden Do-

kumenten sind die bisherigen Gebührenermittlungen der Ortsteile in jedem Fall zwischen 5 und 13 Jahren alt. Es war hier auch deswegen dringend erforderlich, auf Basis der IST-Kosten der Jahre 2012-2014 eine (Neu-)Kalkulation der Gebühren vorzunehmen, da diese Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz mindestens aller drei Jahre neu zu ermitteln sind. In der Summe dieser Voraussetzungen handelt es sich vorliegend um eine Erstkalkulation der Friedhofsgebühren des neu entstandenen „Gemeindefriedhof Ortsteile“.

Sämtliche Kalkulationen wurden nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen und den zugehörigen Anlagen zu diesem Sachstandsbericht auf Basis betriebswirtschaftlicher Grundsätze unter Beachtung der speziell für Friedhofsgebühren geltenden Erfordernisse und Rechtsgrundlagen erstellt.

## **II.2. Kostenermittlung** (Anlage 2)

Für die Einrichtung Gemeindefriedhof Ortsteile wurden die IST-Kosten der Jahre 2012-2014 separat erfasst und mit Hilfe eines Betriebsabrechnungsbogens auf die einzelnen notwendigen Gebührenstellen aufgeteilt. Hierbei ist festzustellen, dass beim Friedhof Ortsteile weniger Gebührenarten anfallen, da Einrichtungen wie z.B. eine Leichenhalle oder eine Kühlzelle nicht vorhanden sind. Es wurden auf Grundlage der tatsächlichen Haushaltszahlen und den Haushaltsüberwachungslisten die angefallenen Sachkosten den Gebührenstellen direkt zugeordnet. Für den Gemeindefriedhof Ortsteile werden viele Kosten im Rahmen der inneren Verrechnung dargestellt, da dieser Friedhof keine eigenständige Friedhofsverwaltung besitzt. Die Leistungen auf diesen Friedhöfen werden von der Friedhofsverwaltung Weißenfels bzw. den Mitarbeitern der einzelnen Abteilungen des Fachbereichs Städtische Dienste, hier vor allem von den Gemeindearbeitern erbracht. Bei den verbliebenen allgemeinen Kosten, die nicht direkt nur einer Gebührenstelle zuordenbar sind, erfolgte die Umverteilung anhand von geeigneten prozentualen Verteilerschlüsseln auf die jeweiligen Gebührenstellen. Hierzu wurden vor allem die täglichen Arbeitsaufzeichnungen der gewerblichen Mitarbeiter, die Stellenanteile der Verwaltungsmitarbeiter, ermittelte Flächengrößen der gepflegten Teilflächen und sonstige statistische Daten aus der elektronischen Bauhofsverwaltung verwendet.

Anschließend wurde von diesen Zahlen der Jahre 2012 bis 2014 unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen der Praxis ein jährlicher Durchschnittswert gebildet und diesem Durchschnittswert die künftig erwartete jährliche Kostensteigerung hinzugerechnet. Den sich daraus ergebenden Zwischensummen für die einzelnen Gebührenstellen wurde anschließend entsprechend den Empfehlungen der Fachliteratur und analog den Berechnungen vergangener Gebührenermittlungen eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 12% hinzugerechnet. Diese Pauschale dient der Berücksichtigung aller Verwaltungskosten, die nicht direkt in der Friedhofsverwaltung anfallen. Hierzu gehören zum Beispiel die im Fachbereich I in Personalamt und der Hauptverwaltung sowie im Fachbereich V - Finanzdienste im Zusammenhang mit der Abarbeitung von Friedhofsangelegenheiten anfallenden, jedoch nicht einzeln zu ermittelnden Kosten.

In der Summe dieser Zahlen standen die künftig erwarteten jährlichen Gesamtkosten je Gebührenstelle, wie in Anlage 2 ausgewiesen, zur weiteren Berechnung der Einzelgebühren zur Verfügung.

### II.3. Einzelgebühren Grabnutzungsrechte (Anlage 3)

Zur betriebswirtschaftlichen Ermittlung dieser Gebühren wurde auf das bundesweit anerkannte und in der Praxis bewährte Verfahren der Äquivalenzziffernrechnung zurückgegriffen. Bei diesem Verfahren werden die z.B. in Größe und Nutzungsdauer unterschiedlichen Grabarten, wie der Name schon sagt, gleichwertig gemacht.

Es wurden hier also aus den Gesamtkosten für die Gebührenstelle „Nutzungsrechte“ im Endeffekt Einzelkosten je m<sup>2</sup> Grabfläche ermittelt. Diese wurden dann wiederum unter Berücksichtigung der durchschnittlichen erwarteten Fallzahlen und der Nutzungszeit gemäß Friedhofssatzung zu Einzelgebühren je Grabart zusammengeführt, die einmalig beim Erwerb eines Nutzungsrechtes anfallen.

Abschließend wurde bei den Grabarten, bei denen laut Satzung eine Verlängerung möglich ist, die jährlichen Gebühren für die Verlängerung eines Nutzungsrechts ermittelt, indem die Einzelgebühren je Nutzungsrecht durch die Nutzungsdauer geteilt wurde.

Die Gesamtberechnung und die sich hieraus ergebenden kalkulierten Gebühren sind in Anlage 3 ersichtlich und in der Legende näher beschrieben.

#### Sonderfall pflegefreie Grabarten (Anlage 4):

Hierbei handelt es sich um die Grabarten, bei denen der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht erwirbt, anschließend im Gegensatz zu den herkömmlichen Bestattungsarten aber selbst keine Pflegeleistungen auf oder an den Grabstätten erbringen muss.

Der Nutzungsberechtigte genießt hier also den „Luxus“, dass hier die Friedhofsverwaltung im Laufe der Nutzungszeit für die Pflege und Unterhaltung sorgt. Bei diesen Grabarten waren nach Maßgabe der nachfolgenden Erläuterungen also auch die erhöhten Vorhalte- bzw. Pflegekosten dieser Grabarten gesondert zu berücksichtigen.

##### a) Gemeinschaftsgrabanlagen:

Diese Grabart verursacht neben der sehr geringen reinen Bestattungsfläche (0,25 x 0,25m) je Urne und dem damit im Zusammenhang stehenden Nutzungsrecht eine hohe gebundene Fläche je Bestattung.

Dabei handelt es sich um die Wiesen, Wege und Nebenanlagen, die für diese Bestattungsart vorzuhalten sind, also keiner anderen Nutzung zugeführt werden können und durch die Friedhofsverwaltung gepflegt und unterhalten werden müssen. Es wäre demzufolge nicht gerechtfertigt, die dabei anfallenden Kosten im Rahmen der normalen Friedhofsunterhaltung der Allgemeinheit aufzuerlegen.

Es wurde festgestellt, dass aktuell je Urnenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab auf dem Gemeindefriedhof Ortsteile gerundet 1,6m<sup>2</sup> dieser gebundenen Flächen bestehen. Dem rechnerisch ermittelten Wert für das reine Nutzungsrecht wurde daher die Pflege dieser Flächen für die gesamte Nutzungszeit auf Basis der künftigen Friedhofsunterhaltungsgebühr hinzuge-rechnet. Im Gegenzug wurden diese Flächen bei der Ermittlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) nicht mit berücksichtigt.

##### b) Urnenkammern in Urnenwänden und Urnenstelen:

Bei dieser Grabart handelt es sich um eine in der Herstellung und Vorhaltung sehr teure pflegefreie Grabart. In diesem Sinn und in der Art der Bestattung weicht sie stark von den sonstigen Bestattungsformen ab. Eine Einbeziehung in das auf einer m<sup>2</sup>-Basis beruhende Äquivalenzziffernsystem herkömmlicher Bestattungen ist daher nicht sinnvoll.

Stattdessen wurde hier anhand der im Jahr 2014 durchgeführten Vorhaltemaßnahmen ermittelt, welche Kosten eine Urnenbeisetzung in einer Urnenkammer durchschnittlich verursacht. Dabei wurde nach den beiden aktuell vorgehaltenen Systemen (Urnenstele und Urnenwand (Wabe) unterschieden. Die Abschreibung dieser Kosten erfolgt innerhalb der Verwaltung entsprechend der doppelten Bewertung analog der Nutzungszeit von 20 Jahren für einfache Kammern bzw. 30 Jahren für Kammern mit doppelter Belegung, weswegen die Kosten hier entsprechend analog übernommen werden können.

Diese Grabart verursacht auch laut Friedhofssatzung keinen zusätzlichen Pflegeaufwand, der nicht durch die künftig anfallende, jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr gedeckt ist. Die Verwaltung empfiehlt, die in der Anlage 4 beschriebenen Gebühren für Einzel- und Doppelkammern auf Basis dieser Ermittlung sowohl in Weißenfels als auch in den Ortsteilen zu übernehmen.

#### c) Urnenstaudengräber

Bei dieser Grabart handelt es sich um eine pflegefreie Grabart, die auf beiden Gemeindefriedhöfen erstmals mit Wirkung ab 01.01.2015 angeboten wird. Mit dieser Grabart soll es gelingen, als Alternative zur Urnenkammer eine pflegefreie Grabart anzubieten, die den sonst üblichen Bestattungsformen im Erdboden näher ist.

Auf dem Friedhof Weißenfels wurde hierfür eine erste Fläche geschaffen, die den unsererseits erwarteten Nutzungsrechtsneuerwerben eines Jahres für diesen Friedhof entspricht. Auf Basis der dabei entstandenen Kosten und den erwarteten Pflege- und Unterhaltungskosten während der Nutzungszeit wurde hierbei eine Erstkalkulation der Gebühren dieses Nutzungsrechts durchgeführt. Deren Beschluss empfiehlt die Verwaltung auch hier sowohl für die Ortsteile als auch für den Friedhof Weißenfels.

Im Rahmen der tatsächlichen Entwicklungen in der Praxis der beiden Gemeindefriedhöfe wird diese Gebühr in den folgenden Kalkulationszeiträumen in das o.g. Berechnungssystem mit aufgenommen und somit gleichzeitig überprüft.

### **III. Jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr** (Anlage 5)

Bei der Ermittlung dieser Gebühren wurden die Kosten der Friedhofsunterhaltung je Friedhof abzüglich eines bei der Stadt Weißenfels verbleibenden Eigenanteils auf die derzeit aktiv vorgehaltenen Grabflächen verteilt. Hieraus resultieren jährliche Friedhofsunterhaltungskosten je m<sup>2</sup> vergebene Grabfläche, die sich anhand der jeweiligen Grabgrößen zu jährlichen Gebühren hochrechnen lassen. Auch hier liegt der Berechnung ein Äquivalenzziffersystem zu Grunde.

Bei den oben genannten, vorab abzuziehenden Kosten handelt es sich um eine Berücksichtigung des sogenannten „grünpolitischen Werts“, den jeder Friedhof neben seiner eigentlichen Zweckbestimmung innehat. Es handelt sich hierbei um Funktionen wie die Verbesserung der gemeindeklimatischen Verhältnisse, stadtplanerischer und historisch-kultureller Aspekte sowie vor allem auch die Funktion als Erholungsfläche ähnlich einem Park. Dieser nicht gebührenfähige Wert ist je nach Lage, Größe und Gestaltung der Friedhöfe unterschiedlich zu bewerten und kann entsprechend der Fachliteratur bis zu 50% betragen.

Für den Gemeindefriedhof Ortsteile haben wir den „grünpolitischen Wert“ in der vorliegenden Kalkulation auf 25% festgesetzt. Grundsätzlich ist einzuschätzen, dass die Nutzung der Teilfriedhöfe in den Ortsteilen im Gegensatz zum Friedhof Weißenfels in aller Regel nicht stark über seine Zweckbestimmung hinausgeht. Spaziergänge zum reinen Erholungszweck finden hier schon allein aufgrund der geringen Größe der Teilfriedhöfe nicht statt. Auch in der Funk-

tion als „grüne Lunge“ ist er nicht mit dem Friedhof der Stadt Weißenfels vergleichbar, da in der Summe eine wesentlich geringere Baumdichte und grundsätzlich eine weniger aufwändige Grüngestaltung vorherrscht. In der Summe aller Teilfriedhöfe beträgt die Größe des Gemeindefriedhofs Ortsteile nur rd. 57% der Größe des Friedhofs Weißenfels. Die Teilfriedhöfe befinden sich zudem oft am Ortsrand, besitzen also auch aus stadtplanerischer Sicht keine über den Friedhofszweck hinausgehende, zum Beispiel wohngebietsauflockern- und -verbindende Funktion.

Dem steht jedoch gegenüber, dass große Teile der aktuell für den Friedhofszweck bestimmten Freiflächen auf den Teilfriedhöfen der Ortsteile auf absehbare Zeit nicht mit Grabflächen belegt werden können, da die Friedhofsflächen in zurückliegenden Zeiten insgesamt zu groß bemessen worden sind. Diese ungenutzten Freiflächen erfüllen auch auf absehbare Zeit keine andere Funktion, als den öffentlichen Grünanteil im Ortsteil zu erhöhen. Diesem zumindest derzeit bestehenden Fakt wurde mit dem letztlich insgesamt doch recht hohen Eigenanteil der Stadt bei der Friedhofsunterhaltung in Höhe von 25% aus unserer Sicht ausreichend Rechnung getragen.

#### **IV. Sonstige Friedhofsgebühren** (Anlage 6)

Die nachfolgend näher beschriebenen Friedhofsgebühren wurden nach Maßgabe der Erläuterungen in den zugehörigen Anlagen ermittelt.

Abgesehen von der Gebührenermittlung für die Friedhofskapellen wurden alle Gebühren auf Grundlage der IST-Kosten der Jahre 2012 bis 2014 unter Einbeziehung aller Leistungen ermittelt. Hierzu gehören zum Beispiel die Leistungen der Bestattungsbetreuer, die sowohl in den Ortsteilen und in Weißenfels zum Einsatz kommen. Da es keine nennenswerten Unterschiede bei den handelnden Personen bzw. den in diesem Zusammenhang bestehenden Personal- und Sachkosten gibt, empfehlen wir daher die Gebühren sowohl für den Friedhof Ortsteile als auch für den Friedhof Weißenfels in der ermittelten Höhe zu beschließen. Erhebliche Kostenunterschiede sind aufgrund der Bildung von Durchschnittskosten hier nicht darstellbar bzw. in der Höhe zu vernachlässigen. Nachfolgend soll auf einige Gebührenermittlungen gesondert eingegangen werden.

##### a) Benutzung Trauerhalle

Hier wurde für den Friedhof Ortsteile kalkuliert, dass aufgrund der sehr geringen Nutzungszahlen und demgegenüber bestehenden hohen Sanierungs- und Unterhaltungskosten der vergangenen Jahre die rechnerisch kalkulierte Gebühr dem Bürger nicht auferlegt werden kann. Die kalkulierten Gebühren würden einen weiteren Einbruch der Akzeptanz dieser Einrichtung zur Folge haben. Die Verwaltung empfiehlt daher, analog vorangegangener Kalkulationen, eine vorgeschlagene geringere Gebühr zu beschließen, die die Hemmschwelle zur Nutzung dieser Einrichtung weiter senkt und dem Bürger eine ansprechende Trauerfeier ermöglicht. Dies könnte im Ergebnis bei steigender Akzeptanz letztlich zu einer Einnahmehöhensteigerung führen, obgleich eine Kostendeckung bei dieser Gebühr wohl auch zukünftig nicht zu erreichen sein wird.

##### b) Ausheben von Erdgräbern

Bereits im Zuge des Beschlussverfahrens zur Friedhofssatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile wurde begründet, dass eine Übertragung des Aushebens von Erdgräbern z.B. auf Bestattungsunternehmen rechtlich nicht zulässig ist und von diesen Unternehmen auch nicht per Satzung verlangt werden kann. Es handelt sich hierbei gemäß dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt um eine rein hoheitliche, nicht übertragbare Aufgabe der Friedhofsverwaltung. Insofern waren hier auch Gebühren für diese Leistung zu kalkulieren.

## **V. Schlussbemerkungen / Erläuterungen zu den ermittelten Gebühren**

Bei den hier ermittelten Gebühren handelt es sich um die Erstkalkulation für den neu entstandenen Gemeindefriedhof Ortsteile. Eine Vergleichbarkeit mit den bisherigen Gebühren der jeweiligen Gemeindefriedhöfe ist nicht möglich, da den bisherigen Friedhofsgebühren höchst unterschiedliches Ortsrecht zugrunde lag. Dem rechtlichen Erfordernis einer kostendeckenden Kalkulation der Gebühren wurde aus unserer Sicht bislang nicht entsprochen, bzw. waren die zugrundeliegenden Kalkulationen auch stark veraltet.

Im Ergebnis der hier nun nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebühren auf Grundlage der tatsächlichen IST-Kosten der Jahre 2012-2014 bleibt festzustellen, dass die ermittelten Gebühren für die Friedhofsunterhaltung und die Nutzungsrechte insgesamt etwas niedriger sind, als auf dem Friedhof der Stadt Weißenfels. Als Hauptgrund hierfür kann vor allem die unterschiedliche Gestaltung beider gemeindlicher Friedhöfe ausgemacht werden. Die Teilfriedhöfe in den Ortsteilen besitzen einen für ihre Lage typischen ländlichen Charakter, was sich vor allem in einer weniger pflegeintensiven Gestaltung und in Umfang und Größe kleineren baulichen Anlagen niederschlägt. Dies führt letztlich auch zu einem geringeren Betreuungs- und Unterhaltungsaufwand seitens der Friedhofsverwaltung und der hiermit betrauten Mitarbeiter.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Inanspruchnahme von bestimmten Grabarten auch nach altem Satzungsrecht und Gebührenregelungen der Ortsteile in der Praxis kaum noch Bedeutung hat. Hierzu gehören vor allem die Mischwahlgrabstätten für Erdbegräbnisse und größere Grabarten für Urnenbeisetzungen (mehr als zwei Beisetzungen). Bei diesen Grabarten werden in erster Linie bestehende Nutzungsrechte verlängert, Neuvergaben gibt es hier leider kaum noch zu verzeichnen. Auch hieran ist ein genereller Wandel der Bestattungskultur erkennbar.

In der Summe dieser Ausführungen und den in den Anlagen ersichtlichen, zugehörigen Kalkulationen, liegt hier nun eine Gebührensatzung vor, die dem ab 01.01.2015 in der Friedhofspraxis geltenden Gebührenerfordernissen des neu geschaffenen Gemeindefriedhofs Ortsteile vollumfänglich gerecht wird.

---

Rakut  
Fachbereichsleiter

### **Anlagen:**

- Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile
- Anlage 1 – Gebührenübersicht
- Anlage 2 – Kostenermittlung
- Anlage 3 – Ermittlung Grabnutzungsgebühren
- Anlage 4 – Ermittlung Grabnutzungsgebühren pflegefreie Gräber
- Anlage 5 – Ermittlung Friedhofsunterhaltungsgebühr
- Anlage 6 – Sonstige Friedhofsgebühren

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels beschließt, der Friedhofsgebührensatzung für den Gemeindefriedhof Ortsteile der Stadt Weißenfels (FriedhofsGebS-OT) in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

---

Risch  
Oberbürgermeister